

<b>Vorlage</b>  <b>TOP: 2</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> V 2001/0140 <b>Status:</b> öffentlich <b>AZ:</b> <b>Datum:</b> 09.08.2001
<b>Vortrag der WWK-Partnerschaft für Umweltplanung zur Untersuchung und Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in Borken</b>	
<b>Beteiligte Ämter:</b>	<b>Umwelt- und Planungsamt Vorstandsbereich C</b>
<b>Verfasser/in:</b>	Herr Höving
<b>Beratungsfolge:</b>	Sitzungsdatum Gremium <b>05.09.2001 Umwelt-, Planungs-, Bau- und Vergabeausschuss</b>

**Erläuterung:**

Der Gebietsentwicklungsplan (GEP) Teilabschnitt Münsterland hat auf dem Gebiet der Stadt Borken die Eignungszonen BOR 21, 22 und 27 regionalplanerisch festgesetzt. In diesen Zonen fordert die Raumordnung die vorrangige Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen.

Kleinere „nicht raumbedeutsame“ Einzelanlagen sind im gesamten Gemeindegebiet zulässig, wenn der Flächennutzungsplan (FNP) keine Konzentrationszonen darstellt. Vorausgegangen war der GEP-Änderung ein Erarbeitungsverfahren mit einem Abwägungsprozess, an dem alle für diesen Raum zuständigen planenden Behörden und Stellen mitgewirkt hatten.

Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft hat mit Erlass vom 23.09.1998 diesen sachlichen Gebietsentwicklungsplan – Teilabschnitt – im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Nach § 5 i. V. m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB will die Stadt Borken im Flächennutzungsplan „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ darstellen, um die Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet weiter zu steuern. Eine solche Darstellung hat in der Regel das Gewicht eines öffentlichen Belangs, der einer Windenergieanlage an anderer Stelle entgegensteht. Darüber hinaus sollen in den vorgesehenen GEP-Zonen verbindliche Bebauungspläne aufgestellt werden. In diesem Zusammenhang wurden auch Veränderungssperren erlassen (s. UPA-Beschlüsse vom 02.07.2001).

Die Voraussetzungen von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB liegen aber nach dem Windenergieerlass NRW nur vor, wenn die Stadt Borken eine Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes vorgenommen und ein schlüssiges Plankonzept für die Ausweisung von Konzentrationszonen erarbeitet hat.

Im Erläuterungsbericht ist dann darzustellen, welche Zielsetzungen und Kriterien für die Abgrenzung der Konzentrationszonen maßgebend waren.

Am 30.05.2001 wurde eine städtebauliche Untersuchung beauftragt, um das Gemeindegebiet insgesamt zu untersuchen. Die im Gutachten der WWK herausgearbeiteten verträglichen Anlagenstandorte sollen als Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden, um der Privilegierungsregelung für Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich zu begegnen, d. h. diese außerhalb der festgelegten Bereiche soweit möglich auszuschließen.

Die Begutachtung hat sich im ersten Analyseschritt mit den regionalplanerisch festgesetzten Eignungsbereichen BOR 21, BOR 22 und BOR 27 befasst, um festzustellen, ob es allgemeine städtebauliche Beanstandungen zu den im GEP dargestellten Eignungszonen gibt. Dem Gutachter sind auch die erarbeiteten Umweltverträglichkeitsstudien für die Zonen zur Prüfung vorgelegt worden. Erste, vorläufige Zwischenergebnisse wurden bereits dargestellt.

Erst jetzt nach erfolgter Begutachtung kann begründet und entschieden werden, ob und in welcher Form die derzeitigen Eignungsflächen in den FNP übernommen werden können. Dieser Schritt ist dann auch ausschlaggebend für die verbindliche Bauleitplanung.

Im Ergebnis schlägt der Gutachter nun ausschließlich den GEP-Bereich südlich der Ortslage Marbeck als die geeignetste unter den verglichenen Vorrangflächen für Windenergieanlagen zur Darstellung im Flächennutzungsplan und Umsetzung in einen verbindlichen Bebauungsplan in Borken vor. Er bringt auch zwei neue Eignungszonen in die städtebauliche Betrachtung, die im Vortrag vorgestellt werden.

In den im GEP dargestellten Zonen BOR 21 und BOR 22 ist in der detaillierten Untersuchung anders als in der Abwägung zum GEP-Verfahren ein großes Konfliktpotential bezogen auf den Landschafts- und Naturraum wie auch auf die im Außenbereich vorhandene Wohnsplitterbesiedlung festgestellt worden. Damit werden auch die zahlreichen Bedenken bestätigt, die im Mai des Jahres im Rahmen der Plausibilitätsprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) der Windpark GmbH behördlicherseits vorgebracht wurden und dazu geführt haben, dass die Bauantragsbearbeitung hier nicht weitergeführt wurde und die UVP nicht für die öffentliche Auslegung (Zonen 21 und 22) freigegeben wurde. Die Zone BOR 22 steht seit dem 29.05.2001 unter Landschaftsschutz und lässt heute nur noch ausnahmsweise Windkraftanlagen zu.

Die o. g. gutachterliche Empfehlung kann nur umgesetzt werden, wenn die Regionalplanung der Entlassung der Zonen BOR 21 und BOR 22 im Zusammenhang mit dem Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan zustimmt. Der GEP müsste dann ebenfalls angepasst werden, d. h., die Zonen müssen hier ebenfalls in einem Änderungsverfahren entlassen werden. Eine verbindliche Bauleitplanung, wie bisher beabsichtigt, würde dann in den Zonen BOR 21 und 22 wieder zurückgenommen werden müssen.

Die gutachterlichen Ergebnisse wurden zum Abschluss der Untersuchung ebenso wie zuvor die Methodik mit dem Kreis Borken, der Bezirksregierung Münster und der Stadt Borken abgestimmt. Es zeigte sich, dass das gefundene Resultat von diesen Beteiligten nachvollzogen und geteilt wird.

Eine Kurzfassung des Gutachtens ist beigefügt. Eine ausführliche Darstellung der gutachterlichen Ergebnisse erhalten Sie von Herrn Winterkamp vom Büro WWK in der Sitzung.

Nach der anschließenden Diskussion sollte entschieden werden, ob man der gutachterlichen Empfehlung auch politisch folgen will.

**Beschlussvorschlag:**

**Anlage:**

## **Untersuchung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Borken**

### **Zusammenfassende Darstellung von Methodik und Ergebnissen**

Im Auftrag des Umwelt- und Planungsamtes der Stadt Borken hat die WWK Partnerschaft für Umweltplanung, Warendorf, eine stadtflächendeckende Untersuchung durchgeführt, um zu ermitteln welche Flächen so konfliktfrei oder konfliktarm sind, dass sie als Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan dargestellt werden können.

Hintergrund ist die durch § 35 Abs. 3 Baugesetzbuch gegebene Möglichkeit für die Kommune, durch die Darstellung solcher Konzentrationszonen eine räumliche Steuerung von Windenergieanlagen (WEA) im Stadtgebiet vorzunehmen und künftig nur noch Anlagen innerhalb der dargestellten Konzentrationszonen zuzulassen, Anträge auf außerhalb gelegene Standorte jedoch mit Hinweis auf die Konzentrationszonen abzulehnen.

### **Methodik**

Der von WWK für die Bearbeitung herangezogene Kriterienkatalog besteht aus Ausschluss-, Abwägungs- und Gunstkriterien; diese ergeben sich im einzelnen aus

- rechtlichen Vorgaben (Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien)
- den umweltrelevanten Wirkungen der Windenergieanlagen (z. B. Schallimmissionen, Schattenschlag, optische Wirkung auf das Landschaftsbild, Entwertung avifaunistisch bedeutender Flächen wie Brut- und Rastplätze von Wiesen- und Watvögeln, Entwertung von Erholungsfunktionen des Freiraumes für die Anwohner und Gäste Borkens)
- und der gegebenen Raumstruktur des Stadtgebietes (Verteilung von Siedlung, Verkehrsstrassen, Versorgungsleitungen, bislang von Vorbelastungen durch technische Anlagen freie Landschaftsräume, besonders im Falle einer hohen Bedeutung für die Erholungsnutzung, aus Sicht des Naturhaushaltes hochwertigen und empfindlichen Areale wie Naturschutzgebiete und naturschutzwürdige Flächen)

Der vom Gutachter vorgeschlagene Kriterienkatalog wurde zu Beginn der Bearbeitung mit der Stadt Borken, dem Kreis Borken und der Bezirksregierung Münster abgestimmt.

In einer gestuften Vorgehensweise wurden zunächst die Ausschlusskriterien zur Anwendung gebracht. Aus den verbleibenden Flächen wurden nur solche einer weitergehenden Betrachtung unterzogen, die nach Größe und Zuschnitt mindestens 3 WEA aufnehmen können. Diese Areale wurden als „potentiell geeignete Vorrangflächen“ mit den Abwägungs- und Gunstkriterien einer eingehenden gutachterlichen Bewertung unterzogen. Hierbei wurden durch Auswertung vorliegender Unterlagen von Fach- und Kommunalbehörden sowie eine Ortsbefahrung die aktuelle Nutzungsstruktur, das gegebene Landschaftsbild und die Wertigkeiten des Naturhaushaltes in die Bewertung eingestellt. Auch gegebene Vorbelastungen (z. B. durch vorhandene WEA, Hochspannungsfreileitungen) und die großräumige Position (und damit der Einfluss der zuvor beschriebenen Funktionen und Wertigkeiten des umgebenden Raumes sowie der Abstand zu bereits vorhandenen oder gleichzeitig geplanten Windparks) wurden für die Bewertung herangezogen.

Damit werden die sog. öffentlichen Belange erfasst, die nach § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch einem privilegierten Bauvorhaben (wie es die WEA sind) entgegenstehen können.

Der letzte Schritt der angewandten Methodik sieht vor, aus den im Ergebnis der gutachterlichen Bewertung gefundenen „tatsächlich geeigneten Vorrangflächen“ der Stadt Borken eine Rangfolge für die Darstellung im FNP zu empfehlen.

### **Ergebnisse**

In der Anwendung der vorgenannten Methodik zeigte sich, dass die gewählten Ausschlusskriterien für Konzentrationszonen fast flächendeckend über das Stadtgebiet verteilt sind. Hierin dokumentiert sich die räumliche Verbreitung der bereits heute gegebenen Raumansprüche durch verschiedene Nutzungen und Planungen künftiger Nutzungen (hier v. a. Siedlung, daneben in erster Linie Verkehrswege und Versorgungsstrassen) sowie die über das Stadtgebiet verteilten ökologisch hochwertigen Bereiche (Naturschutzgebiete, avifaunistisch bedeutende Flächen). In der Folge dieses Zwischenergebnisses konnten lediglich fünf Areale mit hinreichender Größe und sinnvollem Flächenzuschnitt als sog. potentiell geeignete Vorrangflächen für WEA-Konzentrationszonen eingegrenzt werden.

Die eingehende Beurteilung dieser fünf Flächen spiegelt ebenfalls das Konfliktpotential wider, das sich im

Stadtgebiet Borkens bezüglich der Ansiedlung von WEA der aktuellen Größenordnungen ergibt: Im Hinblick auf vorhandene Wohnbebauungen, die Wertigkeiten von Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie die Funktionen des jeweils umgebenden Raumes konnte keiner der betrachteten potentiell geeigneten Vorrangflächen eine günstigere Bewertung als „bedingt geeignet“ oder „gering geeignet“ als WEA-Konzentrationszone gegeben werden.

Für die Darstellung als Konzentrationszone für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan der Stadt Borken wird unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse ausschließlich der Bereich südlich der Ortslage Marbecks (etwa identisch mit dem im GEP dargestellten Windeignungsbereich BOR 27) als die geeignetste unter den verglichenen Vorrangflächen empfohlen.

Bei den anderen vier Flächen (darunter auch die Bereiche um die im GEP dargestellten Windeignungsbereiche BOR 21 und BOR 22) ist das ermittelte (und im Gutachten im einzelnen beschriebene) Konfliktpotential deutlich größer.

In Ergänzung zum gutachterlichen Vorschlag der räumlichen Lage der geeigneten Konzentrationszone empfiehlt WWK für diese Fläche die Möglichkeit der Höhenbegrenzung gemäß § 16 Abs. 1 Baunutzungsverordnung zu nutzen und eine Begrenzung der Gesamthöhe der Anlagen auf 100 m festzulegen.

Diese Empfehlung gründet sich nicht nur auf die Wahrnehmbarkeit der Anlagengröße als solcher (denn für Bauwerke in der Größenordnung von 100-140 m fehlt dem menschlichen Auge in der offenen Landschaft ohnehin jeder Größenvergleich) als v. a. bezogen auf die deutlich bessere Wahrnehmbarkeit der Anlagen, die aus den Tages- und Nachtkennzeichnungen entspringen, welche sich aus den luftverkehrsrechtlichen Vorschriften ergeben. Diese bestehen aus weißen und roten Feldern an den Flügelspitzen sowie rot blinkenden Rundstrahlfeuern oder roten Blitzfeuern, die eine Störwirkung für viele Anwohner und eine technische Überformung der Landschaft mit sich bringen.

Diese Wahrnehmbarkeit ergibt sich im Bereich der vorgeschlagenen Konzentrationszone durch die Nähe der Ortslage Marbecks sowie der zahlreichen Einzelbebauungen und angesichts der fast ungehinderten Einsichtbarkeit der betroffenen Fläche (diese ist mit Ausnahme weniger Bäume und Sträucher völlig ausgeräumt und weist als alte Eschlage eine gewölbte Oberfläche auf) für eine Vielzahl von Anwohnern.

Die Höhenbegrenzung kann damit als Minderungsmaßnahme der optischen Wirkungen für die betroffenen Anwohner, aber auch für Erholungssuchende (Radfahrer, Spaziergänger) bezeichnet werden.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass ein in einer hier ausgewiesenen Konzentrationszone realisierter Windpark nur rund 2,8 km östlich des Windeignungsbereiches BOR 30 (in Raesfeld) und nur gut 1,3 km westlich des Windeignungsbereiches BOR 28 (in Heiden) liegt. Bei einer Realisierung weiterer Windparks in diesen beiden Bereichen ergibt sich eine Anordnung von insgesamt drei Windparks entlang einer Achse (in südwest-nordöstlicher Richtung) in enger Nachbarschaft.

Im Hinblick auf die Fernwirkung von WEA geht z. B. das Verfahren von NOHL zur Ermittlung der Eingriffe durch mastenartige Bauwerke für WEA mit über 100 m Gesamthöhe von Fernwirkungen bis 10 km aus. Aus bestimmten Blickrichtungen kann damit für einen Betrachter auch aus einer größeren Entfernung der Eindruck eines gemeinsamen besonders großen Windparks mit einer Vielzahl von WEA entstehen, da wegen der Silhouettenwirkungen nicht von jedem Standort aus die einzelnen Windparks optisch zu trennen sein werden. Damit wäre die Maßstäblichkeit der sonst eher als enggekammert empfundenen Münsterländer Parklandschaft (kleinräumiger Wechsel von Acker, Grünland, Wäldern, Feldgehölzen, Baumreihen und Gehöften) gesprengt. Auch dies ist nach gutachterlicher Einschätzung ein wichtiger städtebaulicher Grund, der in die Entscheidungsfindung einfließen muss.

Das vorbenannte Ergebnis wurde zum Abschluss der Untersuchung ebenso wie zuvor die Methodik mit der Stadt Borken, dem Kreis Borken und der Bezirksregierung Münster abgestimmt. Es zeigte sich, dass das gefundene Resultat von diesen Beteiligten nachvollzogen und geteilt wird.

Warendorf, 23.08.2001

*R. Winterkamp*

WWK Weil • Winterkamp • Knopp  
Partnerschaft für Umweltplanung